

# Leihvertrag

zwischen dem **Verleiher\*in**: .....

und dem **Entleiher\*in**: .....

wird folgender Leihvertrag geschlossen, wobei die o.g. Parteibezeichnung auch bei einer Mehrheit von Vertragspartner\*innen:

## § 1 Leihobjekt

Zu verleihender Gegenstand: .....

Beschreibung der zu verleihenden Sache: .....

folgendes Zubehör wird mitverliehen: .....

Mängel bzw. Einschränkungen der Nutzung: .....

Das Nutzungsrecht des\*der Entleihers\*ins erstreckt sich nur auf die o.g. Sache zur Nutzung im üblichen Rahmen. Der\*die Entleiher\*in erklärt, die Anforderungen an die Nutzung zu erfüllen.

## § 2 Leihzeit

Das vertragliche Leihverhältnis beginnt am .....

Die Leihzeit wird nicht bestimmt. Es gelten §§ 604 Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

Das Leihverhältnis ist unbefristet und kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden.

Das Leihverhältnis ist befristet. Es endet am .....

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Der\*die Verleiher\*in ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung auch dann berechtigt, wenn

- Der\*die Entleiher\*in die Rechte des\*der Verleihers\*in erheblich verletzt, indem er die verliehene Sache vernachlässigt und dadurch gefährdet, sie eigenmächtig oder unbefugt Dritten überlässt,
- die Leihsache zu anderen als den vereinbarten Zwecken nutzt,
- das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des\*der Entleihers\*in eröffnet oder von ihm beantragt wird.

## § 3 Kosten

Der\*die Entleiher\*in trägt für die Leihzeit die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung und Benutzung der entliehenen Sache, auch soweit diese Kosten bei dem\*der Verleiher\*in anfallen.

Der\*die Entleiher\*in trägt für die Dauer der Leihe sämtliche bei Nutzung der Leihsache anfallenden Betriebskosten, also etwaige Treibstoffkosten, Kosten der Versicherung, der Reinigung und Wartung. Er hat diese Kosten dem\*der Verleiher\*in zu erstatten, wenn sie gegenüber dem\*der Verleiher\*in berechnet werden.

## § 4 Kautions

Es wird keine Kautions erhoben.

Es wird eine Kautions erhoben:

Die Kautions sichert die Ansprüche des\*der Verleihers\*in auf Erstattung etwaiger Erhaltungs- und Nebenkosten, auf Ausgleich etwaiger Nutzungsentschädigung bei verspäteter Rückgabe und wegen Beschädigung oder Verlust der Leihsache. Die Höhe der Kautions

beträgt ..... €. Der\*die Entleiher\*in hat die Kautions vor Übernahme der Leihsache an den\*die Verleiher\*in auszuhändigen.

## **§ 5 Nutzung**

Der\*die Entleiher\*in hat sich vor Nutzungsaufnahme von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Leihsache zu überzeugen.

Der\*die Entleiher\*in hat die Leihsache pfleglich zu behandeln und für gehörige Reinigung und Wartung zu sorgen. Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie eventuell erforderliche Reparaturen der Anlagen, Bestandteile und des Zubehörs der Leihsache, die ausschließlich auf der Nutzung durch den\*die Entleiher\*in beruhen, hat er auf eigene Kosten vorzunehmen.

## **§ 6 Versicherungen**

Die Leihsache ist vom\*von der Verleiher\*in nicht gegen Verlust oder Beschädigung versichert.

Der\*die Entleiher\*in hat, wenn er\*sie die Leihsache nutzt, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und die Prämien bei Fälligkeit zu bezahlen. Ansprüche gegen den\*die Verleiher\*in sind ausgeschlossen, soweit der\*die Entleiher\*in Leistungen der vorgenannten Versicherungen erhält oder nicht erhält, weil er nicht ausreichend versichert ist oder die Versicherungsprämien nicht bezahlt oder den Schaden zu spät gemeldet hat. Eine etwaige Haftung des\*der Verleiher\*s für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben unberührt.

## **§ 7 Haftung des\*der Entleihers\*in**

Der\*die Entleiher\*in haftet dem\*der Verleiher\*in für Schäden, die durch ihn, die im Projektablauf tätigen Personen, Besucher\*innen oder mit seiner Zustimmung mit der Leihsache in Berührung kommende Personen schuldhaft verursacht werden. Dem\*der Entleiher\*in obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm\*ihr nicht zu vertreten ist.

Bei Schäden an der Leihsache, die regelmäßig nicht allein durch die normale vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Entleiher\*innen die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Leihsache nicht von ihm\*ihr verursacht und verschuldet worden ist, wenn die Herkunft der Schadensursache aus seiner\*ihrer unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt.

Schäden an der Leihsache hat der\*die Entleiher\*in dem\*der Verleiher\*in unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, dem\*der Verleiher\*in umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher\*in des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der\*die Entleiher\*in die Polizei einzuschalten und ggfls. Anzeige zu erstatten.

## **§ 8 Haftung des\*der Verleiher\*s**

Für Mängel der verliehenen Sache haftet der\*die Verleiher\*in nicht. § 600 BGB bleibt unberührt.

Der\*die Verleiher\*in haftet im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des\*der Verleiher\*s oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters\*in oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **§ 9 Beendigung des Leihverhältnisses**

Die Leihsache ist dem\*der Verleiher\*in spätestens am letzten Tag sorgfältig gereinigt und mit sämtlichem Zubehör zu übergeben. Der\*die Entleiher\*in hat Schäden, deren Entstehung er zu vertreten hat, zu beseitigen. Hat der\*die Entleiher\*in die Leihsache verändert, hat er sie mit Rückgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## § 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der\*die Entleiher\*in kann gegen eine Forderung des\*der Verleihers\*in nicht aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, die Forderung des\*der Entleihers\*in ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## § 11 Mehrere Entleiher\*innen und Verleiher\*innen

Mehrere Entleiher\*innen bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des\*der Verleihers\*in entgegen zu nehmen. Für die Abgabe von Willenserklärungen der Entleiher\*innen durch andere Entleiher\*innen ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Mehrere Verleiher\*innen bevollmächtigen sich gegenseitig, rechtserhebliche Erklärungen gegenüber den Entleihern abzugeben.

## § 12 Weitergabe

Zur Unterverleihung oder sonstigen ganzen oder teilweisen Überlassung der verliehenen Sache an Dritte bedarf der\*die Entleiher\*in der vorherigen schriftlichen Zustimmung des\*der Verleihers\*in. Der\*die Verleiher\*in kann die Erlaubnis zur Weitergabe ohne Grund versagen oder jederzeit widerrufen oder sie von der Vereinbarung eines Entgeltes abhängig machen.

Bei jeglicher Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der\*die Entleiher\*in für alle Schäden, die der Nutzer, dem der Gebrauch der Leihsache überlassen wurde, verursacht. Den\*der Entleiher\*in trifft die Beweislast, dass ein an der Leihsache eingetretener Schaden weder von ihm noch von Dritten, denen er die Leihsache zum Gebrauch überlassen hat, verursacht wurde.

## § 13 Schriftform, salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich solcher über die vorzeitige Beendigung desselben bedürfen der Textform. Auch die Aufhebung des Textformerfordernisses bedarf der Textform.

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## § 14 Besondere Vereinbarungen

Die Vertragspartner\*innen treffen folgende weitere Vereinbarungen:

.....

.....  
Ort, den

.....  
Ort, den

.....  
Unterschrift Verleiher\*in

.....  
Unterschrift Entleiher\*in